



Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

# Sachkunde für Sportschützen

## Übersicht - Definitionen - Recht

Stand: Oktober 2009

NEU2008

NEU2009



Sachkunde  
Übersicht

- **§ 7 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG, letzte Änderung am 25.07.2009)**
  - fordert und
- **§§ 1 bis 3 der Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)**
  - definieren
  - den Nachweis einer Sachkunde für Sportschützen !



## Sachkunde Übersicht

- AWaffV § 1 - ausreichende Kenntnisse zu:
  - **Waffenrecht, Beschußrecht, Notwehr, Notstand**
  - **Waffentechnik (Langwaffen, Kurzwaffen, Munition)**
    - Funktionsweise von Waffen
    - Innen- und Außenballistik, Reichweite, Geschosßwirkung
    - verbotene Gegenstände und deren Wirkung
  - **sichere Handhabung von Waffen und Munition, ausreichende Fertigkeiten im Schießen**



## Sachkunde Übersicht

- AWaffV § 2 - Prüfung:
  - **Theoretischer Teil (schriftlich, ggfs. mündliche Nachprüfung).**
  - **Praktischer Teil zu sicherer Handhabung von Waffen und Munition, ausreichende Fertigkeiten im Schießen.**



## Sachkunde Übersicht

- AWaffV § 3 Abs. 2 - Lehrgangsanerkennung:
  - Die staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition erfolgt durch die zuständige Behörde (Berlin: Landeskriminalamt 573).
  - Sie gilt für den gesamten Geltungsbereich des Waffengesetzes.



## Sachkunde Übersicht

- Zusammenfassung - die Sachkunde umfaßt:
  - Recht - was dürfen Sie und was ist verboten !
  - Technik - Funktionsweise von Waffen und Munition !
  - Sicherheit - Niemand darf gefährdet werden !



Sachkunde  
Übersicht

- Wir wünschen viel Erfolg beim Lehrgang,
  - allzeit unfallfreien Schießsport
  - und gut Schuß !
  
- Die folgenden Definitionen sind der Anlage 1 zum WaffG entnommen.



Sachkunde  
Definitionen – WaffG Anlage 1

**Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.**



**Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition für die oben genannten Zwecke bestimmt sind, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden oder deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (z. B. Armbrüste).**

NEU2008

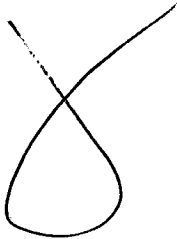
**Außer: feste Körper mit elastischen Geschößspitzen (z.B. Gummi-Saugnapf), bei Bewegungsenergie  $< 0,16 \text{ J / cm}^2$**



**Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.**



## Wesentliche Teile:



- Lauf oder Gaslauf
- Verschluss
- Patronen- oder Kartuschenlager

Griffstück bei Kurzwaffe



## Wesentliche Teile von Schußwaffen sind des Weiteren:

- die Verbrennungskammer (bei Schußwaffen, die ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwenden)
- die Antriebsvorrichtung bei Schußwaffen mit anderem Antrieb
- das Griffstück oder andere den Auslösemechanismus aufnehmende Waffenteile bei Kurzwaffen
- vorgearbeitete wesentliche Teile, Reststücke von Läufen/Laufrohlingen, die mit gebräuchlichen (Handwerkzeug) Werkzeugen fertiggestellt werden können
- Schalldämpfer



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 1**

## Unbrauchbar gemachte Schußwaffen:

- Patronenlager ist dauerhaft so zu verändern, daß weder Munition noch Treibladungen geladen werden können
- Verschuß dauerhaft funktionsunfähig machen
- Griffstück dauerhaft funktionsunfähig machen
- Kurzwaffen: durchgehender Längsschlitz (4mm Breite) oder min. 3 Kalibergroße Bohrungen im Abstand von je 3 cm
- Langwaffen: min. 6 Kalibergroße Bohrungen und vor diesen mit einem kalibergroßen Stahlstift dauerhaft verschließen
- Dauerhaft unbrauchbar: wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit/Funktionsfähigkeit der Waffe nicht wiederhergestellt werden kann

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 13 von 100

Handwerks  
Zug  
z.B. Hammer  
etc.



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 1**

## Salutwaffen:

NEU2008

- Veränderte Langwaffen
- Patronenlager dauerhaft verändert, so daß keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann
- Laufveränderungen (vorgegebene Bohrungen) *Zugeschweißt*
- Lauf fest mit Gehäuse verbunden (*Maschinengewehr*)
- Änderungen nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig zu machen



## Anscheinswaffen:

NEU<sub>2008</sub>

- Schußwaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden
- Nachbildungen von Schußwaffen mit dem Aussehen von Schußwaffen *Plastikpistole*
- Unbrauchbar gemachte Schußwaffen mit dem Aussehen von Schußwaffen *DeK*
- Ausgenommen: Gegenstände, die erkennbar zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind oder Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung sind oder die Originalgröße um 50% über-/unterschreiten oder neonfarbene Materialien enthalten



Feuerwaffen sind die nachfolgend genannten Waffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch einen oder aus einem Lauf getrieben wird. NEU<sub>2008</sub>

## Klassifikation nach Ladevorgang:

- Automatische Schusswaffen
- Repetierwaffen
- Einzelladerwaffen

*mehrfach hintereinander schießen*





## Klassifikation nach Länge

**Langwaffen:** dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; *über 60 ist Langwaffe* *Lauf bis Schloß*

**Kurzwaffen:** dies sind alle anderen Schusswaffen.

Auf den folgenden Bildern sind jeweils Beispiele für die Waffentypen abgebildet, mit Längenmarkierungen (60 cm und 30 cm).



## Automatische Schusswaffen

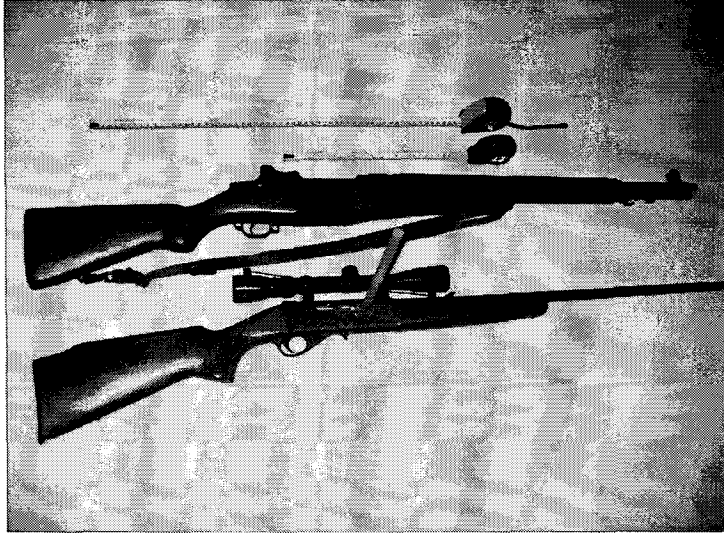
dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten)

oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten).



## Halbautomatische Schusswaffen

### Selbstlade-Langwaffen



Selbstladebüchse,  
Kaliber .308Win.

Selbstladebüchse,  
Kaliber .22lfb



## Repetierwaffen

dies sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.



Repetierflinte, Kaliber 12/70

Repetierbüchse, Kaliber .30-06

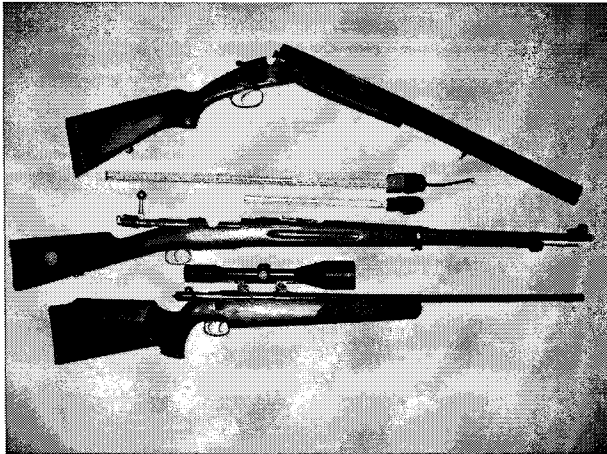
Unterhebelrepetierbüchse,  
Kaliber .44Mag.



Sachkunde  
Definitionen – WaffG Anlage 1

## Einzelladerwaffen

dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.



Bockflinte, Kaliber 12/76

Einzelladerbüchse,  
Kaliber 6,5x55

Einzelladerbüchse,  
Kaliber .22Hornet

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

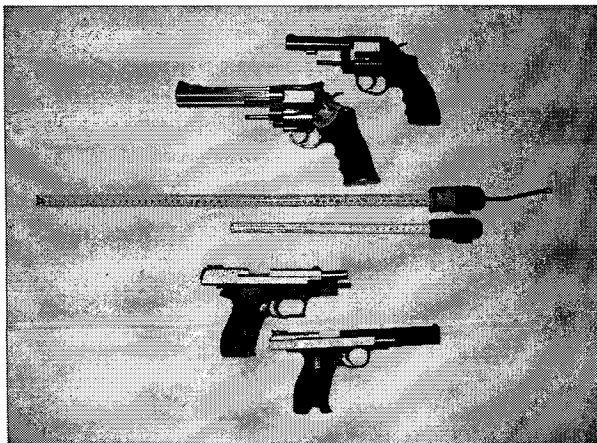
Seite 21 von 100



Sachkunde  
Definitionen – WaffG Anlage 1

## Beispiele für Kurzwaffen

dies sind Schusswaffen unter 30 cm Gesamtlänge.



Revolver, Kaliber .38Spec.

Revolver, Kaliber .44Mag.

~~Double-Action Revolver~~

sind keine Halbautomaten!

*(Repetierer)  
Hahn wird gespannt*

Selbstladepistole,  
Kaliber 9mmPara

Selbstladepistole, Kaliber .22lfb

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 22 von 100



## Sonstige Waffen:

- Schreckschußwaffen
  - » Kartuschenlager
  - » Verschießen von Kartuschenmunition
- Reizstoffwaffen
  - » Patronen- oder Kartuschenlager
  - » Verschießen von Reizstoffen
- Signalwaffen
  - » Patronen- oder Kartuschenlager
  - » Verschießen von pyrotechnischer Munition



## Sonstige Waffen:

NEU2008

- Druckluft- und Federdruckwaffen
  
- kalte Treibgase dienen zum Antrieb der Geschosse



**Sachkunde  
Definitionen – WaffG Anlage 1**

### **Weitere Begriffe zu wesentlichen Teilen:**

- **Austauschläufe**
  - » **Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system**
  - » **ohne Nacharbeit austauschbar**
- **Wechselläufe**
  - » **Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system**
  - » **die noch eingepaßt werden müssen**
- **Einsteckläufe**
  - » **Läufe ohne eigenen Verschuß**
  - » **werden in Läufe größeren Kalibers eingesteckt**



**Sachkunde  
Definitionen – WaffG Anlage 1**

### **Weitere Begriffe zu wesentlichen Teilen:**

- **Wechseltrommeln**
  - » **für Revolver**
  - » **ohne Nacharbeit austauschbar**
- **Wechselsysteme**
  - » **Wechselläufe, einschließlich Verschuß**
- **Einstecksysteme**
  - » **Läufe mit eigenem Verschuß**
- **Einsätze**
  - » **Teile, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schußwaffe angepasst und zum Verschießen von Munition kleinerer Abmessungen bestimmt sind**



## Sonstige Vorrichtungen für Schußwaffen

NEU2008

- Zielscheinwerfer, die das Ziel beleuchten (auch infrarot)
- Laser oder Zielpunktprojektoren, die das Ziel markieren
- Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Bsp. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen



## Tragbare Gegenstände im waffenrechtlichen Sinn

- Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände), die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen
- Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (Bsp. Elektroimpulsgeräte)
- Gegenstände, aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte)



## Tragbare Gegenstände

- Gegenstände, bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, daß schlagartig ein Brand entstehen kann (Flammenwerfer) oder Explosionen ausgelöst werden
- Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen (Würgegeräte)
- Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände



## Messer

- deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden können (Springmesser)
- deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden (Fallmesser),
- mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser)
- Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser)



## Elektroimpulsgeräte

NEU2008 – Gegenstände, die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Schmerzen oder Verletzungen beibringen, mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung oder sachgerechten Hundeausbildung Verwendung findenden Gegenstände

*Verletzen  
Mit Mensch*

*X*



## Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

- Patronenmunition (Hülsen mit Ladungen, die ein Geschoss enthalten und Geschosse mit Eigenantrieb)
- Kartuschenmunition (Hülsen mit Ladungen, die kein Geschoss enthalten)
- hülsenlose Munition (Ladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe angepasste Form hat)

*g*





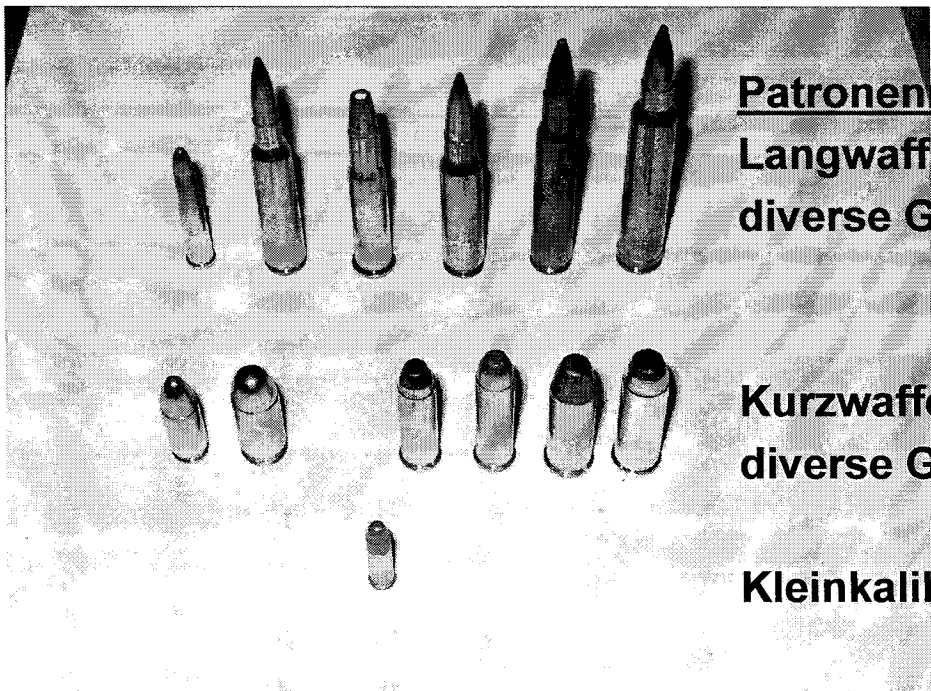
*Wirkung*

# Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte

NEU2008

- pyrotechnische Munition (Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische - pyrotechnische Sätze- enthalten, die Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Heiz-, Druck-, oder Bewegungswirkungen erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten):  
pyrotechnische Patronenmunition, unpatronierte pyrotechnische Geschosse, mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition
- Ladungen sind die Hauptenergieträger, die als vorgefertigte Ladung oder in loser Schüttung in Waffen eingegeben werden und zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen bestimmt sind
- Geschosse im Sinne des Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte feste Körper, gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen

*Platzpatrone Kartusche + Pyrotechn. Munition*



**Patronenmunition:**  
Langwaffenmunition  
diverse Großkaliber

**Kurzwaffenmunition**  
diverse Großkaliber

**Kleinkaliber: .22lfb**



**Kaliber** (lat. „Halseisen“) bezeichnet den **Geschoss-Durchmesser** des **Einzelgeschosses** (außer bei Schrot) und den **Innendurchmesser** des **Laufes**.

**Hinweis:** Das „**Nominalkaliber**“ bezeichnet die **jeweilige Munition**, die **tatsächlichen Geschoss-Durchmesser** weichen teilweise davon im **Nachkommabereich** ab.

**1 Zoll (1'') = 1 Inch = 25,4 mm**



## **Umgang mit Schußwaffen**

- **Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überläßt, führt oder verbringt, mitnimmt, damit schießt oder wer Waffen oder Munition herstellt oder damit Handel treibt**
- **es erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt**
- **es besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt**



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 1**

## Umgang mit Schußwaffen

- es überläßt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt
- es führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt
- es verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren läßt oder selbst transportiert

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 37 von 100

*\* Polizei darf Zugriff bereite Waffeführer*



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 1**

## Umgang mit Schußwaffen

- es nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt
- es schießt, wer mit einer Schußwaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt
- es gilt als Herstellen von Munition auch das Wiederladen von Hülsen

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 38 von 100



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 1**

**Es wird eine Schußwaffe insbesondere bearbeitet oder instand gesetzt, wenn sie**

- verkürzt,
- in der Schußfolge verändert oder
- so geändert wird, daß andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können oder
- wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden
- eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 1**

## Weitere Definitionen

- Es treibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schußwaffen oder Munition aufkauft, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überläßt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt.
- Die Genehmigung zum Waffenhandel setzt eine separate Fachkundeprüfung voraus und wird nicht von der Sachkundeprüfung abgedeckt.
- Kinder: Personen bis 14 Jahre
- Jugendliche: Personen zwischen 14 und 18 Jahren



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 1**

## Weitere Definitionen

NEU2008 – Eine Waffe ist schussbereit, wenn sie geladen ist, d.h. daß Munition oder Geschosse in der Trommel, im in die Waffe eingefügten Magazin oder im Patronen- oder Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist. X

NEU2008 – Eine Schußwaffe ist zugriffsbereit, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann; sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird. X



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 1**

## Waffenkategorien nach EU-Vorgabe, wichtig für den Eintrag in den „Europäischen Feuerwaffenpaß“

- **A - Verbotene Feuerwaffen / Munition** (Kriegsschußwaffen entsprechend Kriegswaffenkontrollgesetz, vollautomatische Schußwaffen, getarnte Schußwaffen, Pistolen/Revolvermunition mit Explosivgeschossen, panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen)
  
- **B - Genehmigungspflichtige Feuerwaffen** (halbautomatische Kurz Waffen, kurze Repetierwaffen, kurze Großkaliber-Einzellader, kurze KK-Einzellader < 28 cm Länge, halbautomatische Langwaffen, lange Repetierwaffen, halbautomatische Flinten, zivile halbautomatische Waffen mit Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe)



**Sachkunde  
Definitionen – WaffG Anlage 1**

**Waffenkategorien nach EU-Vorgabe, wichtig für den  
Eintrag in den „Europäischen Feuerwaffenpaß“**

- **C - Meldepflichtige Feuerwaffen (weitere lange Repetierwaffen, lange Einzelladerwaffen mit gezogenen Läufen, weitere halbautomatische Langwaffen, kurze KK-Einzelladerwaffen > 28 cm Länge)**
- **D - Sonstige Feuerwaffen (lange Einzelladerwaffen mit glatten Läufen)**



**Sachkunde  
Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist  
verboten:**

- **Waffen mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen**, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. IS.2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft *(wenn ~~es~~)*
- **Vollautomaten (automatische Schusswaffen)**
- **Vorderschaftrepetierflinten**, bei denen der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist (**sog. Pumpgun**) oder die Gesamtlänge < 95 cm, Lauflänge < 45 cm ist

NEU2008

*müß erhalten dabei*



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist verboten:**

- **Waffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z.B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen)**
  
- **über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können (sogenannte Wildererwaffen)**



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist verboten:**

- für **Schusswaffen** bestimmte
  - » **Vorrichtungen**, die das Ziel beleuchten (z.B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z.B. Laser oder Zielpunktprojektoren)
  - » **Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte** mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Der Umgang mit folgenden Waffen oder Munition ist verboten.**

NEU2008

- Mehrschüssige Kurzwaffen nach Baujahr 1970, für Zentralfeuermunition in Kalibern < 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt (Durchschlagen von Schutzwesten, z.B. Pistole FN Modell FiveSeven, Kaliber 5,7 x 28 oder Pistole PSM, Kaliber 5,45 x 18)

↓  
*ist mir die  
Hülsenmenge*



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten.**

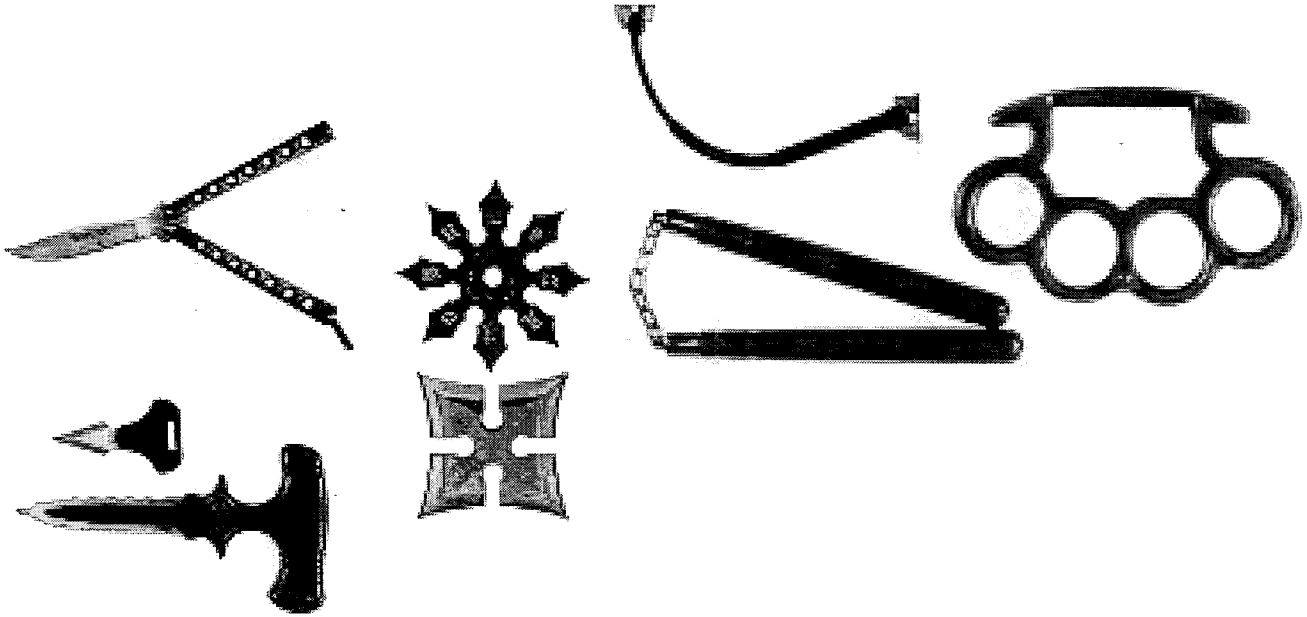
- **Hieb- oder Stoßwaffen**, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind
- **Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe**
- **Wurfsterne**
- **Gegenstände**, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen oder eine Explosion erzeugt werden kann (**Molotow-Cocktail**)
- **Gegenstände**, mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, **es sei denn, dass die Stoffe als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind**





Sachkunde  
Definitionen – WaffG Anlage 2

## Beispiele verbotener Gegenstände



Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 49 von 100



Sachkunde  
Definitionen – WaffG Anlage 2

## Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:

- **Gegenstände**, die unter Ausnutzung einer anderen als -  
mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z.B.  
Elektroimpulsgeräte), **sofern sie nicht als gesundheitlich  
unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches  
Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen  
Unbedenklichkeit**

NEU<sub>2008</sub>

- **Distanz-Elektroimpulsgeräte (sog. „Taser“)**
- **Präzisionsschleudern**
- **Gegenstände**, die nach ihrer Beschaffenheit und  
Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die  
Gesundheit zu schädigen (**z.B. Nun-Chakus**)

Copyright © Bund Deutscher Sportschützen, Berlin 2009

Seite 50 von 100



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:**

- Spring- und Fallmesser
- Hiervon ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge

- » höchstens 8,5 cm lang ist,
- » nicht zweiseitig geschliffen ist und



- Faustmesser
- Butterflymesser



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:**

- **Gegenstände**, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z.B. Elektroimpulsgeräte), **sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder bestimmungsgemäß in der Tierhaltung Verwendung finden**



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Der Umgang mit folgender Munition ist verboten:**

- **Geschosse mit Betäubungsstoffen**, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind
- **Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen**, die zu Angriffs- und Verteidigungszwecken bestimmt sind **ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit**
- **Patronenmunition für Schusswaffen mit gezogenen Läufen**, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- oder Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt



**Sachkunde**  
**Definitionen – WaffG Anlage 2**

**Der Umgang mit folgender Munition ist verboten:**

- **Patronenmunition mit Geschossen**, die einen **Sprengsatz** oder einen **Hartkern** (mindestens 400 HB 25 -Brinellhärte- bzw. 421 HV -Vickershärte-) enthalten, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient. *Härte der Hülle* *Militärmunition*
- **Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition**, bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, **ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm**